jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/3 1Ob232/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1950

Norm

ABGB §970

Rechtssatz

Ein Dauergast, der den für Gäste geltenden Zimmerpreis zahlt, ist Gast im Sinne des § 970 ABGB. Die Gründe für die besondere Gestaltung der Haftung des Gastwirtes liegen nicht in der Dauer der Inanspruchnahme der Institution, sondern in ihren besonderen Einrichtungen (Gefahren des offenen Hauses).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 232/50
  Entscheidungstext OGH 03.05.1950 1 Ob 232/50
  Veröff: SZ 23/129

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0024428

Dokumentnummer

JJR_19500503_OGH0002_0010OB00232_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at